



Verkündet am 21.01.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN AM 06. FEB. 2015

EB

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED], vertr.d.d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Irion
Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königfeld,

g e g e n

die Germanwings GmbH, vertr. d. d. Gf., Germanwings Str. 1, 51147 Köln,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 136
auf die mündliche Verhandlung vom 21.01.2015
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1. an die Kläger jeweils 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 22.07.2014 zu zahlen;

2. die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 147,56 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

